

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Alternoil GmbH, 49439 Steinfeld

GAA v. 15.02.2024 — OL23-195-01 —

Die Alternoil GmbH Portlandstr. 16, 49439 Steinfeld, hat mit Antrag vom 30.11.2023 und zuletzt ergänzt am 01.02.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten LNG- Tankstelle mit einer Lagerkapazität von 28,92 t in 26188 Edewecht, Industriestraße 17 (Gemarkung: Edewecht, Flur: 15, Flurstück: 22/11) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer LNG (Liquified Natural Gas) Tankstelle auf dem Betriebsgelände der DMK Deutsches Milchkontor GmbH in Edewecht mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen einschließlich ihres Betriebes:

- LNG Tankstelle (45 Fuß Container)
- ISO Tank
- LIN-Kühlung
- Tankautomat

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. Nr. 147 „Nordmilch“, der für den Bereich des geplanten Vorhabens ein eingeschränktes Industriegebiet ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

- Natura 2000-Gebiete sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten.
- Nationalparke und Naturmonumente sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.
- Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten oder Heilquellenschutzgebieten.
- Boden- oder Baudenkmale sind nicht vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.